

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1403

vom 4. September 2001

Gemeinde MuttENZ, Bau- und Strassenlinienplan Wachtelweg

A. Der Gemeinderat MuttENZ hat am 24. Mai 2000 gestützt auf den Strassennetzplan den Bau- und Strassenlinienplan Wachtelweg beschlossen. Es handelt sich dabei um den Nachvollzug einer bereits ausgebauten Strasse.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 13. Juni bis 12. Juli 2000 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 22 vom 1. Juni bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 5. Juni 2000) benachrichtigt. Während der Auflagefrist ist folgende Einsprache eingereicht worden:

[REDACTED]

Anlässlich der gesetzlich vorgeschriebenen Verständigungsverhandlung konnte mit dem Einsprecher keine Einigung erzielt werden.

C. Mit Schreiben vom 27. Juli 2001 unterbreitet der Gemeinderat MuttENZ den oben genannten Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung und ersucht um Abweisung der unerledigten Einsprache. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG) sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung (§ 2 RBG). Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Zweckmässigkeitsprüfung, sofern kantonale Anliegen betroffen sind. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass:

a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;

b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;

c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG Artikel 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält, bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Im Rahmen des kantonalen Vorprüfungsverfahrens vom Mai 2000 wurden keine Einwände vorgebracht.

2. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Ziff. 5 RBG

Keine Bemerkungen.

III

Unerledigte Einsprachen:

1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form Einspracheentscheide im Zusammenhang mit Gemeinderatsbeschlüssen zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

2. Im Raumplanungs- und Baugesetz ist die regierungsrätliche Überprüfungsbefugnis bei unerledigten Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 RPG verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten, die volle Überprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

3. Nach bundesgerichtlicher Praxis hält eine Planungsmassnahme u.a. dann vor den Grundrechten stand, wenn sie auf einer klaren Rechtsgrundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und im Fall einer eigentumsbeschränkenden Wirkung gegen volle Entschädigung erfolgt. Auch dem Gebot der Rechtssicherheit ist Rechnung zu tragen. Wie das Bundesgericht schon wiederholt entschieden hat, gibt die Eigentumsgarantie keinen Anspruch darauf, dass Land dauernd in jener Zone verbleibt, in die es einmal eingewiesen worden ist. Eine nachträgliche Änderung oder Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten steht der verfassungsmässigen Gewährleistung des Eigentums nicht entgegen. Die Grundeigentümer haben keinen gesicherten Anspruch darauf, dass die für ihre Parzelle einmal festgelegten baulichen Nutzungsmöglichkeiten unbeschränkt bestehen bleiben.

4. Zur unerledigten Einsprache von [REDACTED] ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Der Einsprecher ist als Eigentümer der Parzelle Nr. [REDACTED] von der Planungsmassnahme betroffen. Auf die Einsprache ist somit einzutreten. Sie richtet sich gegen die Bau- und Strassenlinie. Der Einsprecher fordert die Belassung des jetzigen Zustandes.

Zur Begründung wird folgendes angeführt:

Die Baulinie verlaufe durch das bestehende Gebäude, bzw. Teile davon, weshalb der Bestand nicht gewahrt bleibe. Die Festlegung der Strassenlinie bezwecke nur die Landabtretung an die Gemeinde und sei nicht notwendig, da die Strasse nicht breiter werde. Es gebe keinen Grund, an der gegenwärtigen Situation etwas zu ändern. Er wolle keinesfalls Land abtreten, welches er gerade eben erworben habe.

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:

Bei der fraglichen Baulinie handelt es sich um provisorische Baulinien im Sinne von § 97, Abs.4 RBG. Diese können durch bestehende Bauten gezogen werden mit der Wirkung, dass im Falle der vollständigen Zerstörung nicht mehr vor diese Linie gebaut werden darf. Gemäss § 54 Abs.1 RBV sind diejenigen Bauten und Bauteile aufgeführt, welche zwischen der Bau- und Strassenlinie errichtet werden dürfen. Der diese Baulinie überragende Bauteil beträgt im vorliegenden Fall lediglich ca. 1.5 m². Zudem bleibt die Besitzstandgarantie gewahrt. Renovationen und Sanierungen an bestehenden Bauteilen sind erlaubt. Im übrigen gilt, dass nur schützenswerte Bauten und solche, welche von der Situierung her für das Ortsbild bedeutend sind, mit einer Baulinie umfahren werden können.

Zur Strassenlinie ist zu bemerken, dass die auf 4.80 m reduzierte Strassenbreite der bereits ausgebauten Strasse entspricht und die Linienführung samt Trottoir im übrigen mit dem rechtsgültigen Strassennetzplan übereinstimmt.

Auf Einwände, welche die Landabtretung sowie andere Auswirkungen des Strassenbaus betreffen, kann in diesem Verfahren nicht eingetreten werden.

Die Einsprache muss, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen werden.

- /// 1. Die Einsprache von [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED], soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.
2. Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 wird der Beschluss des Gemeinderates Muttens vom 24. Mai 2000 betreffend den Bau- und Strassenlinienplan Wachtelweg genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 44/BSP/71/0 (Wachtelweg) versehenen Plan-Exemplare.
4. Die Ziffer 2 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler:

- [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
(eingeschrieben)
- Gemeinderat MuttENZ, 4132 MuttENZ
- Bauverwaltung MuttENZ, Kirchplatz 3, Postfach 332, 4132 MuttENZ 1
- Kreisgeometerbüro Arlesheim, Domplatz 9, 4144 Arlesheim
- Landeskanzlei (Publikation)
- Bauinspektorat
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (5)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

